



An die
Telekom Control Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per E-Mail: konsultationen@rtr.at

28.2.2007

Betreff: *M 16/06 – 8 ; Entwurf einer Vollziehungshandlung gem § 128 Abs 1 TKG betreffend § 1 Z 9 TKMVO 2003 („Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zur oben angeführten Vollziehungshandlung Stellung zu nehmen.

Zusammenschlussvorhaben Telekom Austria / eTel

Die TKK erwähnt selbst an einigen Stellen, dass das bei den Wettbewerbsbehörden angemeldete Zusammenschlussverfahren von Telekom Austria und eTel (als einem der größten alternativen Transitanbieter auf dem gegenständlich zu beurteilenden Transitmarkt) noch nicht abgeschlossen ist, und dass eine Berücksichtigung der sich allenfalls daraus ergebenden Auswirkungen derzeit noch nicht möglich sei.

UPC teilt die Meinung der TKK und schlägt daher vor, dass das gegenständliche Verfahren M 16/06 erst fortgesetzt wird, wenn die Entscheidung der Wettbewerbsbehörden rechtskräftig ist. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und unter welchen allfälligen Auflagen dieser Zusammenschluss durchgeführt werden kann. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass diese Entscheidung Auswirkungen auf den gegenständlich zu beurteilenden Transitmarkt haben wird.

Es ist zu befürchten, dass im Fall der Genehmigung der angezeigten Übernahme der eTel durch Telekom Austria ohne bzw ohne entsprechende Auflagen, eine maßgebliche Änderung der Entscheidungsgrundlagen des derzeit konsultierten

Bescheidentwurf eintritt, die zu einem vollkommen geänderten Ergebnis führen müsste.

Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung sollte die TKK die Auswirkungen einer allfälligen Genehmigung dieses Zusammenschlussvorhabens abwarten und ihre Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällen.

Jedenfalls muss nach Meinung von UPC der gegenständlich konsultierte Bescheidentwurf nach einer entsprechenden Entscheidung der Wettbewerbsbehörden amtswegig noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden.

Sonstige Anmerkungen zum Verfahren M 16a/06

- Die gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der Telekom Austria sollen durch gegenständlichen Bescheid mit Ablauf des 30.6.2007 aufgehoben werden. § 37 Abs 3 TKG 2003 sieht vor, dass für die Aufhebung der für ein Unternehmen bestehenden spezifischen Verpflichtungen auf dem jeweiligen Markt eine angemessene, sechs Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen ist.

Es ist davon auszugehen, dass M 16/06 bzw M 16a/06 nicht vor Mitte März 2007 beendet sein werden. Dies hat zur Folge, dass bis Ende Juni 2007 nur knapp mehr als die Hälfte der vom TKG vorgesehenen Maximalfrist für die Anpassung der bestehenden IC-Verträge hinsichtlich der dem Transitmarkt zugeordneten Leistungen inklusive der Anpassung der internen Abläufe zur Verfügung steht. Diese Frist ist aus Sicht der UPC unangemessen kurz und sollte auf Ende August ausgedehnt werden.

- Die TKK hat richtig erkannt, dass viele Zusammenschaltungen auf der lokalen Zusammenschaltungsebene der Telekom Austria notwendig sind, um umfassenden Transit anbieten zu können. Dadurch, dass die Bestimmungen zur Mindestauslastung – wenn auch etwas reduziert – weiterhin aufrechterhalten werden, ändert sich nichts an der Situation, dass die Realisierung und entsprechend ausgelastete Aufrechterhaltung der Zusammenschaltung auf lokaler Zusammenschaltungsebene weder schnell noch einfach möglich ist. Diesbezüglich sind genaue und rechtzeitige Planungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionen notwendig. Da in den seltensten Fällen Transitvereinbarungen mit Ausschließlichkeitscharakter geschlossen werden, kann sich ein Transitnetzbetreiber auch nicht auf ein stabiles Verkehrsvolumen verlassen, das ihm zum Transit übergeben wird.
- Weiters darf nicht vergessen werden, dass das Anbieten von Transit nicht ohne größere Änderungen in den eigenen Systemen durchgeführt werden kann. Es ist

davon auszugehen, dass das erstmalige Anbieten von Transit nicht nur entsprechenden Investitionen in Zusammenschaltungsverbindungen sondern auch in die eigenen (zB Abrechnungs-) Systeme erfordert.

- Nicht berücksichtigt wurde die Tatsache, dass es auch zwischen alternativen Netzbetreibern immer wieder zu Schwierigkeiten betreffend die direkte Zusammenschaltung kommt – vor allem dann, wenn die direkte Zusammenschaltung nur für einen der beiden Betreiber von signifikanter Relevanz ist. Bei bloß einseitigem Interesse sind direkte Zusammenschaltungen also nicht uneingeschränkt durchführbar.
- Darüber hinaus wurden seitens der TKK gerade jene entscheidungsrelevanten Teile des Entwurfs der Vollziehungshandlung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingestuft - und demgemäß in den relevanten Tabellen auf den Seiten 21 bis 23 des Entwurfes geschwärzt dargestellt -, die für eine abschließende und umfassende Beurteilung des Entwurfes durch UPC Voraussetzung wären. Ohne die Kenntnis dieser Zahlen lässt sich aber das Recht von UPC gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Angemessenheit einerseits und die Auswirkungen des vorliegenden Bescheidentwurfes andererseits, nämlich ob die Telekom Austria (auch ungeachtete der „eTel-Thematik“) tatsächlich über keine marktbeherrschende Stellung mehr verfügt und ob ausreichend Wettbewerb auf dem relevanten Markt herrscht, keinesfalls im Sinne des Gesetzes ausüben.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH